



## Hinweise zur Mitwirkungspflicht und weiteren Obliegenheiten

Stand 20.04.2016

Die Prüfung, ob Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bewilligt werden können und die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II setzt immer voraus, dass wir Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend kennen. Ihre Mitwirkung ist daher nicht nur nötig, Sie sind auch gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem gibt es weitere Obliegenheiten. Sie ergeben sich aus §§ 60 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB I) sowie den SGB II und SGB III.

Schon bei der Beantragung von Leistungen gelten die Mitwirkungspflichten und die weiteren Obliegenheiten. Auch während des Bezuges von Leistungen ist jede Änderung der persönlichen Lebensverhältnisse und jede Änderung des Einkommens und / oder des Vermögens anzugeben.

### Mitwirkungspflichten

Es sind von Ihnen alle Tatsachen / Umstände, die für die Leistungsgewährung wichtig sind, sofort und unaufgefordert mitzuteilen.

Mitwirkungspflicht bedeutet auch, dass Sie die zur Feststellung des Leistungsanspruchs benötigten Unterlagen nennen und zur Verfügung stellen. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen.

**Teilen Sie uns daher Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig mit. Informieren Sie uns unverzüglich bei bevorstehenden oder eingetretenen Änderungen und reichen Sie uns die entsprechenden Unterlagen und Nachweise ein.**

**Fragen Sie bitte im Zweifel immer bei uns nach, ob eine Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen Auswirkung auf die Leistungen/Ansprüche nach dem SGB II hat.**

### Mitzuteilende Tatsachen / Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (einige Beispiele):

- Heirat, Scheidung, Eintragung einer Lebenspartnerschaft, Einzug des Partners/der Partnerin (= eheähnliche Gemeinschaft) und ggf. erfolgte Namensänderungen
- Aufnahme oder Ende einer Erwerbstätigkeit (auch wenn aushilfsweise oder für kurze Zeit)
- Beginn oder Beendigung einer Ausbildung, Fortbildung, Umschulung oder eines Studiums
- Schwangerschaft und Geburt von Kindern
- Gesundheitliche Einschränkungen, Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer, Ortsabwesenheit (Urlaub)
- Wechsel der Krankenkasse
- Wohnungswechsel, Zu- / oder Wegzug von Personen im Haushalt / der Wohngemeinschaft
- Mietänderung, Nebenkostenabrechnungen, Abrechnungen der Energieversorger
- Aufnahme / Aufenthalt in stationären Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Einrichtungen der Jugendhilfe, Mutter-Kind-Einrichtung) oder Inhaftierung
- Kinder gehen in eine Tagesbetreuungseinrichtung oder Schule oder verlassen diese
- Änderungen / Verlängerungen von Aufenthaltstiteln bei Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben
- Änderungen bei den beruflichen Qualifikationen (Erwerbs neuer Qualifikationen, Entzug einer Erlaubnis zur Berufsausübung usw.), Erhalt / Verlust von Fahrerlaubnissen

### Mitzuteilende Tatsachen / Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen (einige Beispiele):

- Erhalt von Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Beschäftigung (auch aushilfsweise) oder Einkommen aus selbstständiger oder freiberuflicher Arbeit oder Honorartätigkeit
- Beantragung oder Erhalt von Arbeitslosengeld 1, Krankengeld, Renten aller Art, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Betreuungsgeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Steuerrückerstattungen, Zinszahlungen / Dividenden auf Vermögen
- Ansprüche aus Verkauf, Vermietung/Verpachtung, Darlehen, Schenkungen, Erbansprüche
- Ansprüche auf Schadensersatz / Schmerzensgeld
- jegliches sonstiges Einkommen
- Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, Bausparverträge, Riesterrenten
- jegliches weiteres Vermögen, z.B. Sparbuch, Sparkonten, Aktien, Fonds, Genossenschaftsanteile usw.
- Auflösung / Auszahlung von Vermögen (z.B. Lebens- / Rentenversicherungen)

- Besitz, Erwerb und Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen usw.
- Besitz, Erwerb, Veräußerung usw. von Häusern, Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Eigentumsanteilen daran oder Rechten daran
- Ansprüche, offene Forderungen, möglicherweise bestehende Ansprüche / offene Forderungen, Anträge, Widersprüche / Einsprüche oder Klagen bei anderen Behörden, Firmen, Privatpersonen oder sonstigen Stellen die das Einkommen oder das Vermögen jeglicher Art betreffen

**Die Mitwirkungspflichten beziehen sich auch auf alle weiteren Personen im Haushalt (z.B. Partner, Kinder, Eltern).**

Verletzung der Mitwirkungspflicht

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, können wir SGB II Leistungen ganz oder teilweise ablehnen oder bewilligte Leistungen entziehen. Ein Bewilligungsbescheid, der auf falschen oder nicht vollständigen Angaben beruht, ist oder wird rechtswidrig. Nicht rechtmäßig bezogene Leistungen werden grundsätzlich zurück gefordert. Der Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht kann auch eine Ordnungswidrigkeit sein, die regelmäßig mit einem Bußgeld geahndet wird. Wenn Sie falsche oder nicht vollständige Angaben machen oder für die Leistungsgewährung wichtige Tatsachen oder Änderungen nicht mitteilen, kann dies auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen (§ 263 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist strafbar.

**Ortsabwesenheit**

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II müssen Sie sich grundsätzlich am Wohnort aufhalten.

**Eine Ortsabwesenheit (z.B. wegen Urlaub) müssen Sie vorher beantragen und genehmigen lassen.** Nach der Rückkehr müssen Sie sich persönlich zurück melden.

**Postalische Erreichbarkeit**

Sie müssen Werktags (Montag bis Samstag) postalisch erreichbar sein. Die Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit ist Ihre Aufgabe.

**Meldung bei Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung)**

Eine Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / einem Termin oder mehreren Terminen) ist unaufgefordert und unverzüglich, also noch am ersten Tag, mitzuteilen (ggf. telefonisch). Außerdem ist die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit) länger als zwei Tage, so ist spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages der Arbeitsunfähigkeit (Teilnahmeunfähigkeit an einer Maßnahme / dem oder den Terminen) eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, mit Angabe über die voraussichtliche Dauer.

Dauert die diese länger als zunächst angenommen / länger als zunächst bescheinigt, sind neue ärztliche Bescheinigungen (Folgebescheinigungen) unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

**Vorrangige Ansprüche**

Sie sind gemäß § 12 a SGB II auch verpflichtet, vorrangige Ansprüche, z.B. auf andere Sozialleistungen, geltend zu machen und uns dies mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

.....

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift